

RS Vwgh 1987/11/10 87/14/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §134 Abs1;

BAO §135 Abs1;

BAO §20;

B-VG Art130 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Es stellt weder einen Ermessensmißbrauch noch eine Ermessenüberschreitung dar, wenn die Behörde bei Ausmessung eines Verspätungszuschlages (hier: von 2 bzw 4 vH) darauf Rücksicht nimmt, daß sich ohne Aufforderung der StPfl der Abgabepflicht entzogen hätte und die Überschreitung der unerstreckt gebliebenen Frist iSd § 134 Abs 1 BAO bereits ein erhebliches Ausmaß (hier:

eineinhalb Jahre bzw ein halbes Jahr, als die Behörde auf die Steuerpflicht aufmerksam wurde) erreicht hatte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140165.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at